

§ 9 FeinwAusbV — Gewichtungs- und Bestehensregelung

Verordnung über die Berufsausbildung zum Feinwerkmechaniker und zur Feinwerkmechanikerin
Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Prüfungsbereiche sind wie folgt zu gewichten:

1. Prüfungsbereich „Arbeitsauftrag“ 30 Prozent,
2. Prüfungsbereich „Kundenauftrag“ 35 Prozent,
3. Prüfungsbereich „Fertigungstechnik“ 12,5 Prozent,
4. Prüfungsbereich „Funktionsanalyse“ 12,5 Prozent,
5. Prüfungsbereich „Wirtschafts- und Sozialkunde“ 10 Prozent.

(2) Die Gesellenprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. das Gesamtergebnis von Teil 1 und 2 mit mindestens „ausreichend“,
2. das Ergebnis von Teil 2 der Gesellenprüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. der Prüfungsbereich Kundenauftrag mit mindestens „ausreichend“,
4. mindestens zwei der übrigen Prüfungsbereiche von Teil 2 mit mindestens „ausreichend“ und
5. kein Prüfungsbereich von Teil 2 mit „ungenügend“.

Zitiervorschlag: § 9 FeinwAusbV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/FeinwAusbV/9>